

S a t z u n g

Förderverein des Sophie-Scholl-Gymnasiums

in Oberhausen

in der Fassung vom 12.03.2012

mit Änderungen der §§ 1; 5; 6; 9; 12; 13 und 14 vom 12.03.2012

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Sophie-Scholl-Gymnasium e.V.“ und hat seinen Sitz in Oberhausen..

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen

§ 2

Zweck

Der Verein stellt sich eine dienende und gemeinnützige Aufgabe zum Wohle der Schülerinnen und Schüler der Schule, indem er die Förderer, die Freunde und Ehemaligen in höherem Maße als bisher an den schulischen Belangen teilhaben lässt.

Durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus Mitgliedschaftsbeiträgen und Spenden wird

1. die Schule unterstützt über den Rahmen der Etatmittel hinaus, bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben;
2. bedürftigen Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen ermöglicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff. AO . Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Seine Mitglieder – auch die Mitglieder des Vorstandes – dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinn erzielen und haben keine Rechte am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden oder Zuwendungen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. schriftliche Austrittserklärung
2. Ausschluss
3. den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
4. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person).

Der Austritt kann mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erklärt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann vom Vorstand erklärt werden, wenn

1. ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand ist.
2. ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08.-31.07.)Schuljahr (01.08.-31.07.)

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Beirat obliegen. Sie entscheidet über:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Wahl des Beirates
3. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichtes und nach Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl von drei Rechnungsprüfern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins,
7. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten,
8. die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
9. Widerspruch des betroffenen Mitglieds beim Ausschlussverfahren.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, müssen aber dann einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitglieder hat schriftlich durch die Post, per E-Mail oder durch Übergabe an das die Schule besuchende Kind unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen. Tagesordnungspunkte, deren Behandlung zehn Mitglieder schriftlich beantragen, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, behandelt werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

§ 10

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dann beschlussunfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder vor Beginn der Abstimmung der Beschlussfassung widersprechen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (zugleich stellvertr. Vorsitzender), dem Schatzmeister dem Internetbeauftragten.

Scheidet der Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister oder der Internetbeauftragte oder der Internetbeauftragte aus, so ist der Vorstand befugt, ein Mitglied aus den Mitgliedern des Beirats nach §§ 13 Ziff. 5 bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel auf Vorschlag des Beirats (§ 13).

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei 3 Jahre.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertr. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den und den Internetbeauftragten Internetbeauftragten vertreten.

Die Vertretung kann jeweils durch zwei der genannten Personen gemeinsam erfolgen.

Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und auch zu leiten.

Seine Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand selbst.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1.) dem Schulleiter,
- 2.) dem Schulpflegschaftsvorsitzenden,
- 3.) einem vom Lehrerkollegium gewählten Vertreter,
- 4.) einem von der SV gewählten Vertreter der SV,
- 5.) bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter.

Scheidet ein Beiratsmitglied aus seinem Amt aus, so tritt sein Nachfolger im Amt bzw. sein gewählter Nachfolger an seine Stelle.

Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter beträgt dreidrei Jahre.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen / organisatorischen Fragen zu beraten und Förderprojekte vorzustellen.

Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Rechnungsprüfer

Von den gewählten drei Rechnungsprüfern prüfen mindestens zwei alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt dreidrei Jahre.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Oberhausen zu, mit der Maßgabe, dass die Stadt verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwerten oder falls dies Schule aufgelöst werden sollte, es an anderen Schulen außeretatmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.